

Satzung
über die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder
vom 29.04.2008

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) – SGV. NRW 2023 – in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) – SGV. NRW. 1112 – hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Königswinter wird für die Kommunalwahl 2009 um 4 verringert und beträgt somit 40 Vertreter, davon 20 in Wahlbezirken.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

- Die Satzung über die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 29. April 2008

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez.
Wirtz